

Bebauungsplan “Industriegebiet West – 1. Änderung“, Gemeinde Aldingen

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mai 2019

Auftraggeber:

Ludger Große Scharmann
Büro für Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
Auf dem Graben 21
71111 Waldenbuch

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1 Einführung

Im Rahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Industriegebiet West“, Gemeinde Aldingen wurde im April/Mai 2019 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im Rahmen der 1. Änderung ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen, wobei im Bereich der Erweiterungsfläche die Errichtung eines Parkplatzes geplant ist.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurden im April/Mai 2019 drei Begehungen durchgeführt (29.04., 16.05. und 24.05.2019). Dabei wurde geprüft, ob sich innerhalb und in der Umgebung der geplanten Erweiterungsfläche Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten und hier speziell Vorkommen der Feldlerche befinden und ob durch das Vorhaben Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind. Zur besseren Erfassung der Feldlerche wurde bei allen Begehungen eine Klangattrappe eingesetzt. Die Beobachtungen wurden in ein Luftbild eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet.

2 Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden insgesamt elf Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Davon können sechs als Brutvögel eingestuft werden, während vier Arten in der Feldflur nach Nahrung suchten. Die Wiesenschafstelze wurde auf dem Durchzug beobachtet.

Die Reviere der Brutvogelarten Feldlerche, Dorngrasmücke, Goldammer und Turmfalke sind in Abbildung 1 dargestellt. Von der landesweit und bundesweit gefährdeten Feldlerche wurden nördlich und westlich des Gewerbegebietes vier Reviere erfasst. Sämtliche Revierzentren liegen nördlich von zwei in Ost-West-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen und somit außerhalb des Geltungs- und Wirkungsbereichs des geplanten Parkplatzes. Bei der Revierverteilung der Feldlerche ist eine deutliche Meidung der im Gebiet vorhandenen Hochspannungsleitungen zu erkennen. Dies erklärt, dass alle Nachweise der Art nördlich der Leitungen liegen. Ebenfalls gemieden werden intensiv genutzte Wiesen, die während der Brutzeit der Feldlerche mehrmals gemäht werden. Das der Erweiterungsfläche am nächsten gelegene Revier weist einen Abstand von wenigstens 200 Meter zur geplanten Erweiterungsfläche auf, eine jährweise nähere Besiedlung zum Gewerbegebiet ist aufgrund der Nähe zu den Hochspannungsleitungen in Kombination mit der Kulissenwirkung des bestehenden Gewerbegebietes nicht zu erwarten.

Entlang der aktuellen Grenze des Gewerbegebiets wurden im Bereich von Aufwallungen ein Revier von der Goldammer und zwei Reviere der Dorngrasmücke nachgewiesen. Beide Arten besiedeln hier Sukzessionsflächen mit Ruderalvegetation und kleineren Gehölzen, die sich auf den Erdwällen entlang der Gewerbegebietsgrenze entwickelt haben. Die Brutplätze von Hausrotschwanz und Bachstelze sind an Gebäuden des Gewerbegebietes zu suchen.

Auf den Masten der 380 KV-Leitungen befinden sich Nester von Rabenkrähen, von denen eines aktuell von Turmfalken als Brutplatz genutzt wird. Der Standort eines

Brutpaares ist in Abbildung 1 dargestellt, ein zweites Paar hielt sich an einem weiteren Mast mit einem allerdings für eine Brut ungeeigneten beschädigten Nest auf. Als weitere Greifvogelarten wurden in der Feldflur Rotmilan und Mäusebussard beobachtet, deren Brutplätze in den nördlich angrenzenden Wäldern zu suchen sind. Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Rote Liste		BNatG	VSRL	
		BW	D			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	-	V	s	Anhang 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	s	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	V	-	s	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	b	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	b	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	D	-	-	B	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	2	3	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	b	-

Erläuterungen zu Tabelle 1: Status: B: Brutvogel; N: Nahrungsgast; D: Durchzügler; Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste. BNatG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt, s: streng geschützt. VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie. Anhang 1: Art nach Anhang 1 der VSRL.



Abbildung 1: Lage der Reviere von Feldlerche, Dorngrasmücke, Goldammer und Turmfalke

Für weitere artenschutzrechtlich relevante europarechtlich geschützte Arten bestehen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Am Rande des Gewerbegebietes wurden im Bereich der Aufwallungen ein Revier der Goldammer und zwei Reviere der Dorngrasmücke nachgewiesen, die dort sehr wahrscheinlich auch brüten. Die genauen Brutplätze wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht ermittelt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Brutplätze beider Arten im direkten Eingriffsbereich entlang der Gebietsgrenze befinden (die Eintragungen in Abbildung 1 zeigen die Orte der Nachweise singender Männchen und können nicht mit den Brutplätzen gleichgesetzt werden).

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 dürfen Arbeiten zur Herstellung der Baufelder nur außerhalb der Brutzeit der genannten Arten durchgeführt werden. Die Brutzeit erstreckt sich bezogen auf beide Arten von Ende März bis Mitte Juli (nur ausnahmsweise bis in den August), in dieser Zeit dürfen zur Vermeidung des Verbots daher keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Unter Beachtung dieser Frist werden die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht berührt.

Nach dem derzeitigen Zeitplan zur Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist frühestens Mitte Juli mit dem Baubeginn (Verlegung des Parkplatzes) zu rechnen bzw. wird entsprechend vom Vorhabenträger angestrebt. Im Hinblick auf eine Baufreigabe, die zugleich den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, wird daher vorgeschlagen bzw. ist es erforderlich, die Reviere der Arten Goldammer und Dorngrasmücke Anfang/Mitte Juli zu kontrollieren und den Brutstatus zu ermitteln. Sofern die Bruten abgeschlossen sind bzw. Bruten ausgeschlossen werden können, kann aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Baufreigabe erfolgen.

3.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Industriegebietes sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen der nachgewiesenen Vogelarten führen. Als kulissenmeidende Art wurde in der Feldflur nördlich des Gewerbegebietes zwar die Feldlerche nachgewiesen, deren Revierzentren aber in großem Abstand zur geplanten Erweiterungsfläche liegen (ca. 200 m). Eine jährweise nähere Besiedlung zum Gewerbegebiet wird ausgeschlossen, da die Flächen nahe und zwischen den beiden parallel zum Gewerbegebiet verlaufenden Hochspannungsleitungen von den Lerchen gemieden werden. Nördlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich zudem eine größere Grünlandfläche, die aufgrund der intensiven Nutzung (häufige Mahd und starke Düngung) nicht als Lebensraum für die Feldlerche geeignet ist. Durch die geplante Verlegung des Parkplatzes unter eine der Hochspannungsleitungen sind daher keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Bestand und die Revierverteilung der Feldlerche auswirken.

3.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Planungen werden am Rande des bestehenden Gewerbegebietes Fortpflanzungsstätten von der Goldammer (ein Revier) und der Dorngrasmücke (zwei Reviere) beseitigt. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden keine bodenbrütenden Arten wie z.B. die Feldlerche erfasst.

Die Lebensräume der betroffenen Arten Goldammer und Dorngrasmücke können entlang der neuen Grenze des Geltungsbereichs wiederhergestellt werden. Die aktuelle Besiedlung beider Arten erfolgte im Bereich von Erdwällen, auf denen sich Ruderalflächen und kleinere Gehölze entwickelt haben. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen entlang der neuen nördlichen Grenze sowie die geplante Einsaat mit artenreichen Wiesenmischungen) sollte dabei an die Ansprüche der beiden betroffenen Arten angepasst werden. Dies bedeutet, zumindest abschnittsweise auf die Pflanzung hoch aufwachsender Bäume zugunsten von punktuellen Heckenpflanzungen zu verzichten und neben der Einsaat von artenreichen Wiesen auf Teilflächen auch Raum für die Entwicklung von Ruderalfluren und Sukzessionsflächen zu belassen. Diese Flächen bieten nicht nur den betroffenen Brutvögeln Lebensraum sondern können ganzjährig von verschiedenen Finkenarten wie z.B. dem stark gefährdeten Bluthänfling zur Nahrungssuche genutzt werden.

Fazit

Unter Beachtung der genannten Fristen und Maßnahmen zum Schutz möglicher Bruten und zur Wiederherstellung von Lebensräumen der betroffenen Arten Goldammer und Dorngrasmücke werden durch die geplante Erweiterung des „Industriegebietes West“ keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt.

Eine Baufreigabe ab etwa Mitte Juli ist vom Ergebnis einer Prüfung zum Brutstatus der Arten Goldammer und Dorngrasmücke abhängig.

4 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016 im Druck): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016, im Druck).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.